



**Kassenzahnärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg**

Honorarverteilungsmaßstab 2022

der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung

Baden-Württemberg

Benehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen
gemäß § 85 Abs. 4 Satz 2 SGB V
herbeigeführt,
beschlossen durch die Vertreterversammlung am 26./27.11.2021

Präambel

Auf der Basis der Ermächtigungsgrundlage gem. § 85 Abs. 4 Satz 2 SGB V hat die KZV BW für das Abrechnungsjahr 2022 unter Berücksichtigung des zum 01.01.2021 in Kraft getretenen § 85a Abs. 3 SGB V i. d. F. des Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG) nachfolgenden Honorarverteilungsmaßstab beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die KZV BW verteilt die an sie bezahlten Gesamtvergütungen nach Art und Umfang der von den Zahnärzten abgerechneten Leistungen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der KZV BW, den Verträgen und den nachfolgenden Regelungen.
2. Die Vergütung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit erfolgt grundsätzlich nach Einzelleistungen unter Zugrundelegung der jeweils gültigen Fassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vertragspunktwerte.
3. Abrechnungsberechtigt sind die zugelassenen und ermächtigten Zahnärzte, die medizinischen Versorgungszentren, weitere Zahnärzte und Institutionen, die aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Regelungen den zugelassenen Vertragszahnärzten gleichgestellt sind sowie am zahnärztlichen Notfalldienst teilnehmende Privatzahnärzte und Institutionen, soweit diese vertragszahnärztliche Leistungen erbringen. Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), medizinische Versorgungszentren (MVZ) und Institutionen gelten als ein Zahnarzt, soweit nicht ausdrücklich durch anderweitige Regelungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Zahlung

Bis zur endgültigen Jahresendabrechnung erfolgen alle Honorarzahlungen durch die KZV BW als Abschlagszahlungen und unter Vorbehalt. Um Überzahlungen und damit Rückforderungen der KZV BW an einzelne Zahnärzte zu vermeiden, kann der Vorstand der KZV BW die Abschlags- und Quartalsrestzahlungen entsprechend kürzen.

§ 3

Schlussbestimmungen

Dieser Honorarverteilungsmaßstab tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft und gilt für die Abrechnungen des Jahres 2022.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Inhalts dieser Urkunde mit dem Beschluss der Vertreterversammlung vom 26./27.11.2021 sowie die Beachtung der insoweit maßgeblichen Geschäftsordnung der KZV BW wird hiermit bestätigt.

Stuttgart, den 29.11.2021



.....
Dr. Dr. Alexander Raff
Vorsitzender der Vertreterversammlung